

Erläuterungen zum Anmeldeverfahren für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege **Hinweise zur Antragstellung für eine Tagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt**

Sie wollen Ihr Kind für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege anmelden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen das Berliner Anmeldeverfahren erläutern und das Ausfüllen des Anmeldebogens erleichtern. Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Jugendamtes für Nachfragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**
- **Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
- **Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen** (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
- **Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten** (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG).

in der jeweils geltenden Fassung. Die drei letzt genannten, landesrechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung; Jugend und Wissenschaft (<http://www.berlin.de/sen/bjw/>) unter Familie, Rubrik Rechtsvorschriften.

In Berlin können Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Die Förderung - die immer Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst - wird in folgenden Formen angeboten:

- **Halbtagsförderung** (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
- **Teilzeitförderung** (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
- **Ganztagsförderung** (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
- **erweiterte Ganztagsförderung** (über neun Stunden täglich).

Der Oberbegriff "**Tageseinrichtungen**" umfasst sämtliche Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert werden können. Neben den bezirklichen Tageseinrichtungen (Eigenbetriebe des Landes Berlin) bieten zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe Plätze in Tageseinrichtungen an. Die Vielfalt des Berliner Angebotes bietet Eltern die Möglichkeit, eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung auszuwählen. Ungeachtet der unterschiedlichen Konzeptionen ist für alle Träger im Rahmen einer verbindlichen Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms vorgegeben.

Eine weitere, auf individuelle Bedürfnisse von Eltern und Kindern abgestimmte Betreuungsmöglichkeit bietet die **Kindertagespflege**. Diese Betreuungsform ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren gedacht und erfolgt überwiegend in Familienhaushalten. Darüber hinaus können in Kindertagespflege aber auch ältere Kinder und auch Schulkinder betreut werden. Dies erfolgt meist in Tagespflegestellen mit vier bis zehn Kinder in altersgemischten Gruppen. Häufig findet dann die Betreuung in eigens dafür angemieteten Räumen statt. Die Kindertagespflege bietet - wie auch die Tageseinrichtungen - Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze an. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden, sofern die Öffnungszeiten der infrage kommenden Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen nicht ausreichen, den Bedarf des Kindes zu decken. Dieses Angebot ist zusätzlich zu beantragen und wird gesondert bei der Kostenbeteiligung berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung (Nachweis) eines Tagespflegeplatzes nur nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, d.h. hierauf kein Anspruch besteht. Die Kostenbeteiligung der Kindertagespflege entspricht der für die Förderung in Tageseinrichtungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt immer beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks, auch wenn Ihr Kind eine Einrichtung in einem anderen Bezirk besuchen soll. Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem 1. August 2013 einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Form eines Halbtagsplatzes (ohne weitere Bedarfsprüfung). Für alle Kinder in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (ab 01.08. des Jahres) wird auf Antrag (ohne weitere Bedarfsprüfung) eine Teilzeitförderung (bis zu 7 Stunden täglich) gewährt. Für eine darüber hinausgehende Betreuung muss ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden. Darüber hinaus haben alle Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei einem festgestellten Bedarf einen Platzanspruch. Demzufolge wertet das Jugendamt Ihre Angaben dahingehend aus, ob ein Anspruch oder Bedarf vorliegt, welcher Betreuungsumfang erforderlich ist und ob Voraussetzungen für Personalzuschläge, z. B. für Kinder mit Behinderungen und Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache vorliegen.

2. Anmeldefristen

Die Anmeldung soll beim zuständigen Jugendamt so rechtzeitig erfolgen (regelmäßig frühestens 9 Monate und spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung), dass die Bedarfsprüfung und ggf. auf Wunsch der Eltern ein Platznachweis erfolgen kann. Kurzfristige Anmeldungen sind insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich, wobei Wartezeiten für einen Platznachweis nicht immer vermieden werden können. Bitte berücksichtigen Sie bei der Angabe des gewünschten Betreuungsbeginns eine ggf. für Ihr Kind erforderliche Eingewöhnungszeit (die Jugendämter akzeptieren regelmäßig eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen).

3. Prüfung des Bedarfs

Nach § 4 Abs. 2 KitaFöG sollen alle Kinder bei einem Bedarf aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen einen Platz erhalten. Für die Anerkennung eines Bedarfs bedeutet dies:

- Bei Kindern, deren Eltern einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KitaFöG nachgehen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Umschulung, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit) und daher die Betreuung nicht selbst übernehmen können, ist ein Bedarf gegeben. Dies gilt auch, soweit ein Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder ein gleichgerichteter und gleichwertiger Sprachkurs besucht wird. Wenn Sie arbeitsuchend gemeldet sind, wird regelmäßig ein Halbtagsbedarf anerkannt, soweit Sie keine Angaben gemacht haben, die einen höheren Betreuungsumfang rechtfertigen.

- Bei Kindern, die auf Dauer bei Pflegepersonen leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Halbtagsbedarf angenommen. Bei Kindern, die in Not- und Sammelunterkünften leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Bedarf für eine Teilzeitförderung angenommen.
- Möglich ist auch die Anerkennung eines Bedarfs aus anderen Gründen. Ihre Angaben werden also vom Jugendamt daraufhin geprüft, ob sie die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen.
- Kann das Kind auf Grund seiner Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht angemessen am pädagogischen Alltag in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, wird durch das zuständige Jugendamt ein behinderungsbedingter Personalzuschlag für das Kind zuerkannt. Die Prüfung wird vom Jugendamt unter Einbeziehung der für Behinderte zuständigen Fachstelle im Bezirk vorgenommen. Ein Bedarf kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden. Der Gutschein enthält die entsprechenden Feststellungen.

4. Prüfung des Betreuungsumfanges

Die Feststellung des Betreuungsumfanges orientiert sich an der zeitlichen Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit oder andere bedarfsbegründende Tätigkeiten (zuzüglich Wegezeiten) und/oder den sonstigen Erfordernissen aus sozialen, pädagogischen oder familiären Gründen.

Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen (insbesondere bei vertraglich festgelegten wechselnden Arbeitszeiten), wird ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf ermittelt, wobei die Zeiten, die Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit benötigen, vollständig berücksichtigt werden und an allen Betreuungstagen (fünf Tage die Woche) mindestens eine Halbtagsförderung am Vormittag sichergestellt ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 KitaFöG abzuleiten.

5. Kostenbeteiligung

Nach Maßgabe des TKBG besteht eine Kostenbeteiligungspflicht für die Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Die Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger Ihrer Einrichtung (bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu entrichten. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Da die Festsetzung der Kostenbeteiligung immer zusammen mit der Bedarfsprüfung erfolgt, werden mit der Anmeldung zugleich auch Ihre Einkommensverhältnisse abgefragt. Nutzen Sie bitte dazu das Formular „Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern“ (zu finden auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung; Jugend und Wissenschaft (<http://www.berlin.de/sen/bjw/>) unter Familie, Rubrik Kindertagesbetreuung/Anmeldung). Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Angaben belegen müssen und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen - ggf. nach Absprache mit Ihrem Jugendamt - möglichst gleich bei. Die letzten drei Kitajahre vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht sind kostenbeitragsfrei für den Betreuungsanteil. Die Beitragsfreiheit beginnt am 1. August des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Zu zahlen ist nur noch der Verpflegungsanteil von zurzeit 23 Euro.

6. Datenschutz

Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur nach den Regelungen des § 9 VOKitaFöG und des Landesstatistikgesetzes verarbeitet und weitergegeben werden.

7. Kita-Gutschein

Der Gutschein, den Sie auf Ihren Antrag hin erhalten, hat die Funktion eines Bescheides. Dieser enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und kann bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, „eingelöst“ werden. Der Träger, mit dem die Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen, rechnet den Gutschein dann mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ab. Bei Kindertagespflege wird der Gutschein beim Jugendamt eingereicht.

Eltern und Träger erhalten mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz bei einem Träger, der die Voraussetzungen des § 23 KitaFöG erfüllt, oder in einer vermittelten Kindertagespflege entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird. Zugleich führt der Gutschein zu einer Kostentransparenz auch für die Eltern, da die Kosten des Platzes, d.h. die Höhe der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Kostenbeteiligung ausgewiesen werden.

8. Platzsuche / Vertragsabschluss

Nachdem Sie den Gutschein für eine Neuaufnahme erhalten haben, müssen Sie selbst mit dem Träger der Einrichtung Ihrer Wahl oder, bei Kindertagespflege, mit dem Jugendamt unter Vorlage dieses Gutscheins den Betreuungsvertrag abschließen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz erhalten, wenden Sie sich bitte an weitere Tageseinrichtungen. Auch das Jugendamt informiert Sie über das bestehende Betreuungsangebot oder Sie nutzen auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung; Jugend und Wissenschaft unter der oben angegebenen Adresse selbst die Möglichkeit der Platzsuche. Bei Bedarf weist das Jugendamt freie, geeignete Plätze nach. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

Wenn Sie Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchten, können Sie unter Vorlage des Gutscheins mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen. Dort wird dann geprüft werden, ob eine Tagespflegestelle vermittelt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass der Gutschein innerhalb einer festgelegten Frist eingelöst werden muss: Der Platz muss bis spätestens 16 Wochen nach dem im Gutschein angegebenen Betreuungsbeginn in Anspruch genommen werden. Wenn Sie den Betreuungsvertrag in dieser Zeit abschließen, muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Vertragsschluss beginnen.

9. Änderung des Betreuungsumfanges

Grundsätzlich sind Änderungen des Betreuungsumfanges jederzeit möglich: Sofern eine Erweiterung gewünscht wird, ist ein neuer Antrag und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich. Reduzierungen durch Sie erfordern nur eine Mitteilung an das Jugendamt (vgl. § 7 Abs. 8 KitaFöG). Sie erhalten dann einen neuen Gutschein, auf dessen Grundlage Sie den Vertrag mit dem Träger anpassen können. Der Träger ist verpflichtet, eine Reduzierung des Betreuungsumfanges zu akzeptieren und darf nicht mit einer Kündigung des Platzes reagieren.

10. Ein erneuter Antrag oder - zur Fortführung der Förderung - eine erneute Bedarfsprüfung ist erforderlich wenn:

- der Betreuungsumfang erweitert werden soll;
- die im Gutschein ausgewiesene Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
- das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit nicht nur eine bedarfsunabhängige Förderung in Anspruch genommen werden soll. Die Überprüfung erfolgt in diesem Falle von Amts wegen – d.h., Sie werden von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert;
- der Gutschein länger als fünf Wochen nicht durch eine vertragliche Belegung genutzt worden ist;
- das Jugendamt bei längerer Abwesenheit des Kindes feststellt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 12 VOKitaFöG).

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Verfahren nur gelten, wenn Sie in Berlin leben. Wenn Sie nach Brandenburg verziehen, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet.